

Statuten des Vereins Nachbarschaftshilfe Region Bülach

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Nachbarschaftshilfe Region Bülach» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Ziel und Zweck

- Art. 2**
- a) Der Verein bezweckt die Förderung und Koordination von Nachbarschaftshilfe in der Region Bülach.
Er will damit die Vernetzung von Ressourcen und Bedürfnissen fördern, ebenso die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Förderung der Freiwilligenarbeit.
 - b) Zur Zielerreichung führt und finanziert der Verein eine Koordinationsstelle als Drehscheibe zwischen Hilfesuchenden und Einsatzwilligen.
 - c) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Kategorien

- a) **Kollektivmitglieder** sind juristische Personen wie Gemeinden, Körperschaften oder Institutionen, mit oder ohne Leistungsvereinbarung, welche den Verein unterstützen.
Kollektivmitglieder ernennen eine delegierte Person, welche sie an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertritt. Eine Stellvertretung ist möglich.
- b) **Vorstandsmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind stimmberechtigt.
- c) **Passivmitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- d) **Gönnermitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- e) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Auf Vorschlag des Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Kündigung der Leistungsvereinbarung oder Auflösung der juristischen Person;
- bei juristischen Personen ohne Leistungsvereinbarung durch Austritt oder Auflösung.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

- a) Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr mit Meldung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an den Vorstand möglich. Mit dem Austritt entfällt jegliches Stimmrecht.
- b) Ein Ausschluss kann bei Nichterfüllung der Verpflichtungen eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden.

IV. Finanzen

Art. 6 Übersicht der finanziellen Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 7 Mitgliederbeiträge

- a) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Kollektivmitglieder mit Leistungsvereinbarungen bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
- c) Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- d) Die Beiträge der Kollektivmitglieder ohne Leistungsvereinbarungen werden jährlich für das Folgejahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organe des Vereins

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle

Art. 10 Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

A Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester des Vereinsjahres statt.

Art. 12 Einberufung

- a) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- b) Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- c) Der Vorstand oder zwei Delegierte können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angaben des Zwecks, verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 13 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Kenntnisnahme von Neuaufnahmen, Austritten und Ausschlüssen von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit der Delegierten und die Mehrheit des Vorstandes teilnimmt.

Art. 15 Beschlussfassung

- a) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- b) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- c) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- d) Das Protokoll wird spätestens 20 Tage nach der Mitgliederversammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder versendet. Abänderungs- und Ergänzungsanträge sind der Präsidentin/ dem Präsidenten innert 60 Tage nach der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Diese Anträge werden an der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt.
- e) Werden keine Anträge eingereicht, genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Der Vorstand**Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis sieben Personen.
- b) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Aufgaben und Arbeitsorganisation

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie eine Koordinationsstelle und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- c) Er erlässt Reglemente.
- d) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- e) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung und nach Arbeitsrecht beauftragen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- b) Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.
- c) Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 19 Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 20 Ressorts und Konstituierung

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Fundraising
- g) Personal

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Ressortkumulation ist möglich.

Art. 21 Ehrenamtlichkeit und Vergütung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und kann für den Einsatz mit einer Pauschale entschädigt werden.

C Die Revisionsstelle

- Art. 22**
- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
 - b) Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
 - c) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Die Mitgliederversammlung kann auch eine externe, anerkannte Revisionsstelle beauftragen.

VI. Zeichnungsberechtigung

Art. 24 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

VII. Haftung

Art. 25 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 26 Beschlussfassung

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.
- b) Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 27 Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.
- b) Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IX. Inkrafttreten

Art. 28 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. März 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bülach, 12. März 2024



Bea Cornaz
Präsidentin



Ursula Krebs
Vize-Präsidentin